



## **Satzung über den Betrieb und die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes (Grillplatzsatzung) vom 24.07.2012**

- geändert durch Satzung über den Betrieb und die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes (Grillplatzsatzung) der Gemeinde Mainaschaff vom 20.11.2013
- geändert durch die Satzung über den Betrieb und die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes (Grillplatzsatzung) der Gemeinde Mainaschaff vom 28.11.2023

Die Gemeinde Mainaschaff erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende **Satzung** über den Betrieb und die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes

### **§ 1 - Öffentliche Einrichtung**

<sup>1</sup>Die Gemeinde Mainaschaff betreibt und unterhält in Mainaschaff - Abteilung „Vor dem Trauenloh“ - auf den Grundstücken Flur-Nr. 1543 und 1544 einen Grillplatz als **öffentliche Einrichtung**. <sup>2</sup>Zum Grillplatz gehört folgende Ausstattung: Grillhütte mit Grillvorrichtung sowie Tischen und Bänken, Versorgungsstation (WC-Herren, WC-Damen/Behindertentoilette, Lagerraum, Wasser- und Stromentnahmestelle, Spüle), Kfz-Stellplätze.

### **§ 2 – Nutzungsberechtigte**

- (1) Der gemeindliche Grillplatz steht vorrangig den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Personengruppen, Familien und Einzelpersonen zur zweckentsprechenden Benutzung während der Betriebszeiten zur Verfügung.
- (2) Soweit der gemeindliche Grillplatz von den unter Abs. 1 genannten Nutzerkreis nicht benötigt wird, kann er auch auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Schulen, Personengruppen, Familien und Einzelpersonen überlassen werden.
- (3) Öffentliche Veranstaltungen sowie politische Veranstaltungen sind auf dem gemeindlichen Grillplatz grundsätzlich nicht zulässig.

- (4) Soweit nicht Sondernutzungen nach Abs. 1 bis 3 vorliegen, ist die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes während der üblichen Betriebszeit ohne Mietpreiszahlung, insbesondere für Wandergruppen, welche am Grillplatz rasten, für die gewöhnliche Aufenthaltsdauer einer Rast, frei.

### **§ 3 – Anmeldungen**

<sup>1</sup>Die Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes ist rechtzeitig, in der Regel spätestens 10 Tage vor Beginn der Nutzung, bei der Gemeinde Mainaschaff, Liegenschaftsamt, Hauptstraße 10-12, 63814 Mainaschaff grundsätzlich schriftlich zu beantragen. <sup>2</sup>Die Art der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Besucher sind dabei mitzuteilen. <sup>3</sup>Im Antrag ist auch anzugeben, welche Person für die ordnungsgemäße Durchführung der Nutzung gegenüber der Gemeinde Mainaschaff verantwortlich ist. <sup>4</sup>Die Vergabe erfolgt grundsätzlich nach der zeitlichen Reigenfolge der Anmeldungen. <sup>5</sup>Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des gemeindlichen Grillplatzes besteht nicht.

### **§ 4 – Benutzungserlaubnis**

- (1) Die Erlaubnis zur Nutzung des gemeindlichen Grillplatzes ergeht schriftlich.
- (2) Eine Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn damit zu rechnen ist, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Art der geplanten Nutzung unmittelbar gefährdet wird oder wenn die im Antrag genannte verantwortliche Person keine Gewähr für einen ordnungsgemäßen Ablauf und/oder für eine sorgfältige Benutzung bietet.

### **§ 5 – Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeit des gemeindlichen Grillplatzes wird auf die Zeit von **10.00** Uhr bis **01.00** Uhr festgesetzt.
- (2) Ausnahmen von Abs. 1 bedürfen der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde Mainaschaff.

### **§ 6 – (gestrichen)**

*Radaktioneller Hinweis: Die Berechnung der Benutzungsentgelte ergibt sich für ab dem Jahr 2024 aus der Benutzungs-Entgeltordnung Mainaschaff (BEO-M) vom 28.11.2023*

## **§ 7 – Geschirr und Getränke**

<sup>1</sup>Nach den Vorschriften des Bayerischen Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes sind die Benutzer gemeindeeigener Einrichtungen zur größtmöglichen Müllvermeidung anzuhalten.

<sup>2</sup>Aus diesem Grund ist auf dem gemeindlichen Grillplatz nur die Verwendung von Mehrweggeschirr (Teller, Besteck, Gläser) gestattet. <sup>3</sup>Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen zur Verfügung stehen.

## **§ 8 – Ordnungsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Der gemeindliche Grillplatz, die Grillhütte mit Grillvorrichtung sowie Tischen und Bänken, die Versorgungsstation mit samt Inventar und die Kfz-Stellplätze sind pfleglich zu behandeln und müssen nach der Benutzung gereinigt in einem sauberen Zustand übergeben werden. <sup>2</sup>Für die Beseitigung des gesamten Abfalls ist der Benutzer bzw. die in § 3 Satz 3 genannte Person verantwortlich. <sup>3</sup>Der Benutzer trägt die Kosten für eine eventuell notwendige Nachreinigung bzw. Abfallentsorgung. <sup>4</sup>Die Berechnung erfolgt nach den üblichen Stundensätzen für Arbeiter in der Gemeinde Mainaschaff.

(2) Schallverstärker zur Musik- und Sprachübertragung dürfen nur so eingesetzt werden, dass der Schall nur im unmittelbaren Bereich des gemeindlichen Grillplatzes zu hören ist.

(3) Jeder Benutzer hat sich auf dem Grillplatz so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird.

(4) Zusätzlich vom Benutzer aufgestellte Beleuchtungsanlagen dürfen die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A3 weder blenden noch ablenken.

(5) Außerhalb der dafür vorgesehenen Örtlichkeiten darf auf dem Grillplatz kein offenes Feuer entzündet werden.

(7) Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf dafür vorgesehenen Kfz-Stellplätzen erlaubt.

## **§ 9 – Haftung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Mainaschaff überlässt den Nutzungsberechtigten und der in § 3 Satz 3 genannten Person den Grillplatz auf eigene Gefahr. <sup>2</sup>Diese sind verpflichtet, die Einrich-

tung vor deren Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen.<sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigten müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der/die Nutzungsberechtigte/n und die in § 3 Satz 3 genannte Person haften gemeinschaftlich für alle Schäden, die durch die schuldhafte Verletzung der Pflicht zur schonenden Behandlung und zur Pflege der zum vorübergehenden Gebrauch überlassenen Einrichtung entstehen.

(3) Die gesetzliche Haftung bleibt von den Regelungen nach Abs. 1 und 2 unberührt.

### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mainaschaff, den 24.07.2012, 20.11.2013, 28.11.2023

Gemeinde Mainaschaff

gez. Moritz Sammer

Erster Bürgermeister